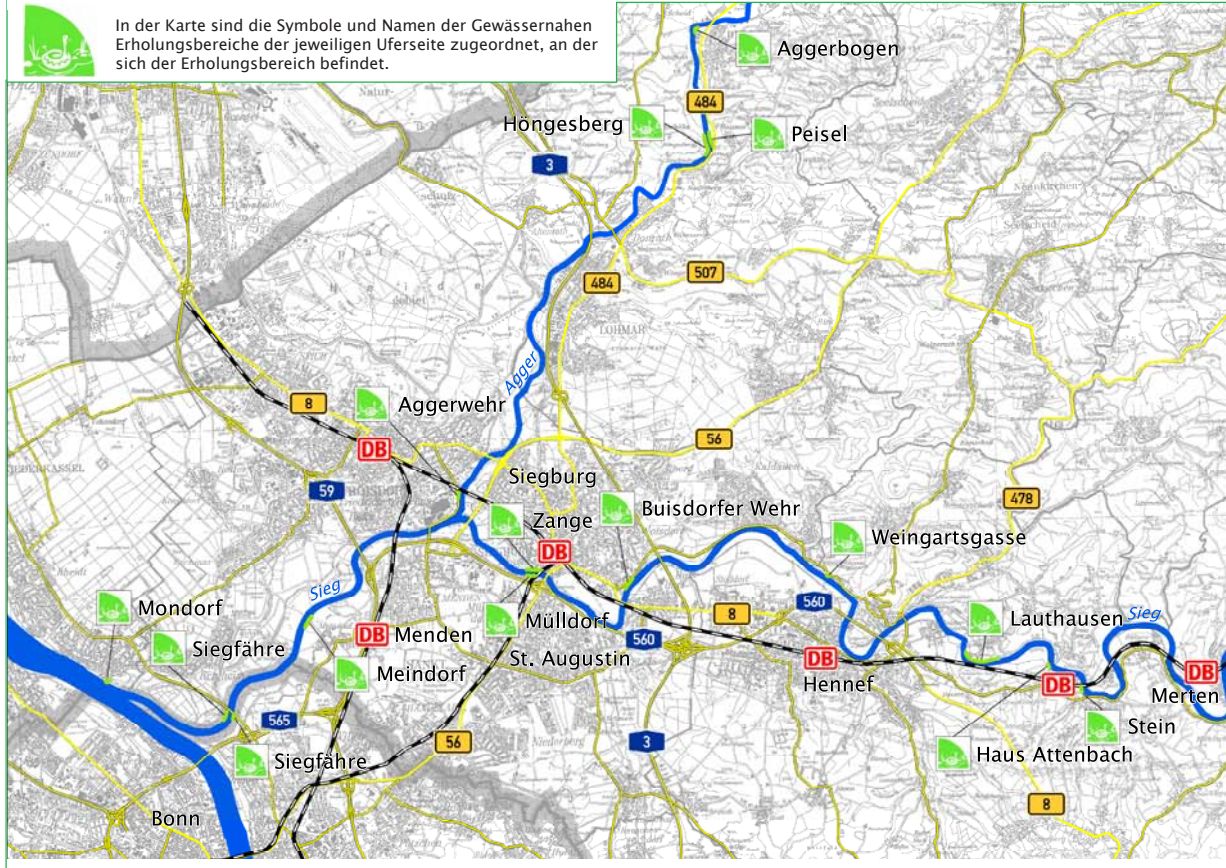


Naturschutzgebiete Aggeraue und Siegaue

Gewässernahe Erholungsbereiche



Gewässernahe Erholungsbereiche

Die Gewässernahe Erholungsbereiche sind durch ein Schild mit dem grünen Symbol gekennzeichnet.

In diesen Bereichen des Naturschutzgebietes darf man die Wege verlassen, lagern, im Fluss baden oder tauchen. Ferner können auch Schlauchboote und Luftmatratzen benutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Schwimmen in der Sieg für Kinder und Ungeübte gefährlich ist. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten des Gewässers innerhalb des Gewässernahe Erholungsbereiches „Mondorf“ ist aufgrund des Yachthafenbetriebes nicht gestattet.

Damit alle den vollen Naturgenuss haben, ist darauf zu verzichten, hier zu grillen, Feuer zu machen, zu zelten und laute Musik zu hören; Hunde sind auch hier an der Leine zu halten.

Weitere Informationen erhalten Sie über das Umwelttelefon des Rhein-Sieg-Kreises unter ☎ 02241/13-2200 oder im Internet unter www.rhein-sieg-kreis.de

Die Sieg – ein rheinischer Fluss im Spannungsfeld der Interessen

Die Sieg ist ein 146 km langer Mittelgebirgsfluss, der im Rothaargebirge entspringt und bei Windeck-Au in das Kreisgebiet eintritt. 70 Kilometer flussabwärts mündet sie bei Niederkassel in den Rhein.

Wegen ihres außergewöhnlichen Reichtums an seltenen Pflanzen und Tieren, insbesondere Vögeln und Fischen (Lachse!), gehört die Sieg im Rhein-Sieg-Kreis zu den schönsten und ökologisch wertvollsten Flussabschnitten in Deutschland. So ist es verständlich, dass die Sieg mit ihren Altgewässern der Europäischen Union als so genanntes „FFH-Gebiet“ (Fauna-Flora-Habitat) nach der gleichnamigen FFH Richtlinie der EU gemeldet wurde und damit ein wichtiger

Bestandteil des Europäischen Ökologischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“ ist. Folgerichtig wurde 2005 die Siegaue von der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz bis zur Mündung in den Rhein unter Naturschutz gestellt.

In den letzten Jahren hat sich die Sieg vereinzelt neben dem alten Bett auch einen neuen Verlauf suchen können. Und so haben sich weitere Kiesbänke, Stillgewässer und steile Abbruchkanten gebildet. Dadurch sind neue Lebensräume entstanden.

Jedoch liegt die Sieg auch in einem Ballungsraum von ca. zwei Millionen Menschen, die sich auch im Siegtal erholen und die Schönheit von Natur und Landschaft genießen möchten. Diesem Bedürfnis möchte der Natur- und Landschaftsschutz nicht entgegenstehen. Daher wurde unter an-

derem die Möglichkeit geschaffen, an gekennzeichneten Stellen ans Ufer zu gehen.

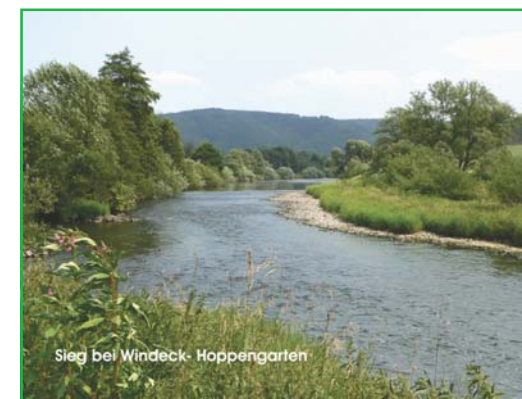
Es liegt jedoch auf der Hand, dass wir alle mit dem empfindlichen Ökosystem der Sieg verantwortlich und sorgsam umgehen müssen. Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie die in diesem Falblatt nochmals zusammen gestellten Regelungen beherzigen würden, damit uns die Schönheit und Einzigartigkeit von Natur und Landschaft an der Sieg erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Zimmermann
Leiter des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzgebiete

Agger- und Siegaue

Natur und Erholung



Herausgegeben vom
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
des Rhein-Sieg-Kreises

April 2008

Befahrensregelung Sieg

Die Sieg darf unter Einhaltung der unten stehenden Beschränkungen mit Kanus, Schlauch- und Ruderbooten befahren werden. Alle anderen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aller Art (z.B. Vatertagsflöße) sind verboten.

Eine Befahrung zwischen Windeck und Eitorf ist ab einem **Mindestwasserstand von 55 cm am Pegel Betzdorf (Nr.4)** und zwischen Eitorf und der Siegmündung ab einem **Mindestwasserstand von 30 cm am Pegel Eitorf (Nr. 5)** erlaubt. Die aktuellen Wasserstände können über den Pegeldienst des Kanuverbandes NRW telefonisch unter 0203/7381-651 (Bandansage) oder im Internet unter www.kanu-nrw.de abgerufen werden.

Im Siegabschnitt oberhalb der Siegfähre in Troisdorf-Bergheim bis zum Wehr in Sankt Augustin-Buisdorf sowie zwischen der Straßenbrücke in Eitorf und der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz dürfen täglich höchstens **50 Boote** zwischen zwei aufeinander folgenden Bootsanlegestellen den Fluss befahren. In dem Abschnitt zwischen dem Wehr in Sankt Augustin-Buisdorf bis zur Straßenbrücke in Eitorf dürfen täglich maximal **100 Boote** zwischen zwei aufeinander folgenden Bootsanlegestellen den Fluss befahren.

Das Gewässer ist zügig ohne Halt zu durchfahren um die schützenswerte Natur und die Tiere nicht zu stören.

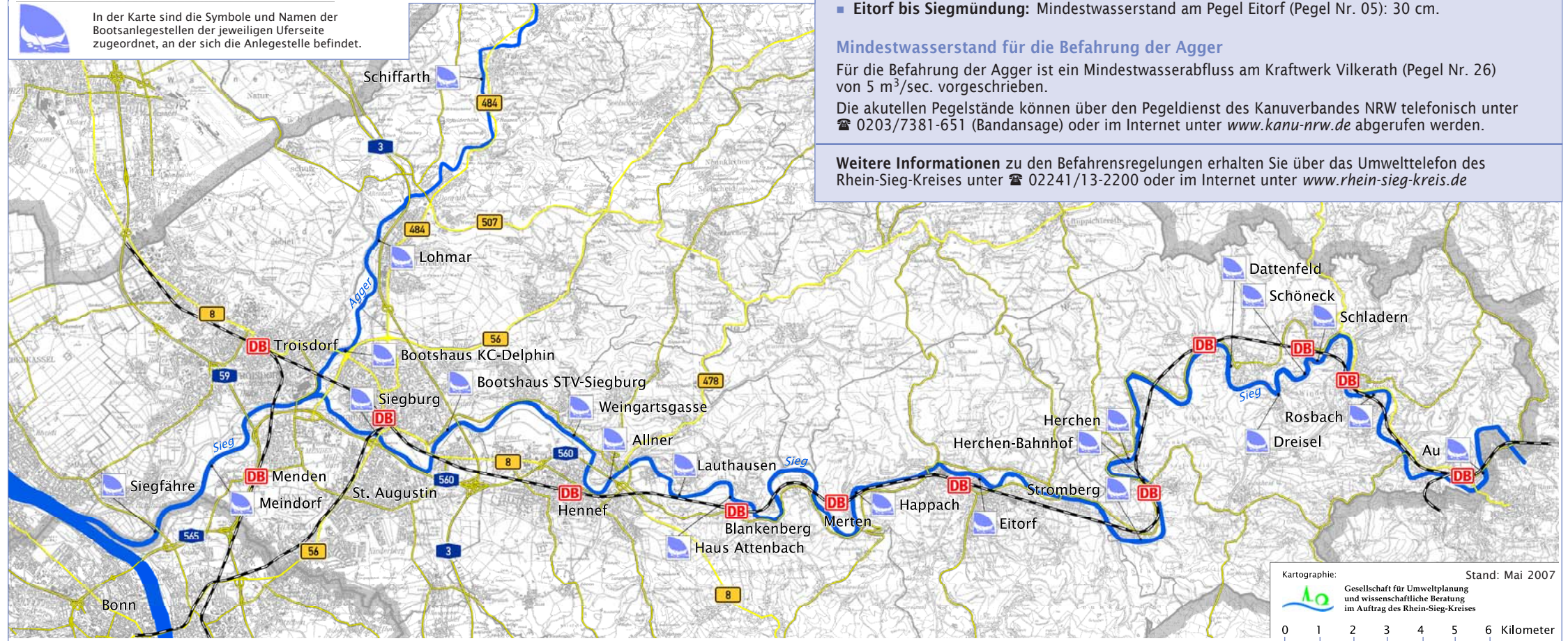
Für das Ein- und Ausheben der Boote sind Bootsanlegestellen ausgewiesen. Ein Anlanden außerhalb der gekennzeichneten Bootsanlegestellen ist nicht erlaubt.

Alt- und Seitenarme sowie Stillgewässer/Seen dürfen nicht befahren werden.

Die Benutzung sonstiger Schwimmkörper zum Baden und „Plantschen“, z.B. mit Badeschlauchbooten oder Luftmatratzen, ist nur in den hierfür freigegebenen und gekennzeichneten Gewässernahen Erholungsbereichen erlaubt.

Eine Befahrung im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist von der Stadtgrenze zwischen Hennef und Eitorf (Ortslage Merten/Bülgenauel) bis zur Siegmündung nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten. Eine reine Bootsvermietung ist daher nicht erlaubt. Im Bereich von der Stadtgrenze zwischen Hennef und Eitorf (Ortslage Merten/Bülgenauel) bis zur Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz in Windeck ist eine Befahrung durch Ungeübte -auch im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung- ebenfalls nur in fachkundig geleiteten Gruppen zulässig.

Naturschutzgebiete Aggeraue und Siegaue Bootsanlegestellen



Befahrensregelung Agger

Die Agger darf unter Einhaltung der unten stehenden Beschränkungen mit Kanus, Schlauch- und Ruderbooten befahren werden. Alle anderen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aller Art (z.B. Vatertagsflöße) sind verboten.

Eine Befahrung ist ab einem **Mindestwasserabfluss von 5 m³/sec. am Kraftwerk Vilkerath (Nr. 26)** erlaubt. Der aktuelle Wasserabfluss am Kraftwerk Vilkerath kann über den Pegeldienst des Kanuverbandes NW telefonisch unter 0203/7381-651 (Bandansage) oder im Internet unter www.kanu-nrw.de abgerufen werden.

Auf der Agger dürfen täglich höchstens **50 Boote** zwischen zwei aufeinander folgenden Bootsanlegestellen den Fluss befahren.

Das Gewässer ist zügig ohne Halt zu durchfahren um die schützenswerte Natur und die Tiere nicht zu stören.

Für das Ein- und Ausheben der Boote sind Bootsanlegestellen ausgewiesen. Ein Anlanden außerhalb der gekennzeichneten Bootsanlegestellen ist nicht erlaubt.

Alt- und Seitenarme sowie Stillgewässer dürfen nicht befahren werden.

Die Benutzung sonstiger Schwimmkörper zum Baden und „Plantschen“, z.B. mit Badeschlauchbooten oder Luftmatratzen, ist nur in den hierfür freigegebenen und gekennzeichneten Gewässernahen Erholungsbereichen erlaubt.

Das Befahren im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung und das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximal zulässige Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten. Eine reine Bootsvermietung ist daher nicht erlaubt.